

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geologie der Universität Karlsruhe

Vom 28. August 1989 (W.u.K. 1989, S. 393) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 9. September 1994 (W.u.F. 1994, S. 489)

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Prüfungen, Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 8 Zulassung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 11 Durchführung der Prüfungen
- § 12 Bewertung der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 15 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 16 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Bewertung der Leistungen
- § 21 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 22 Zeugnis
- § 23 Diplom-Urkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anhang

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Geologiestudiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Geologie erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität Karlsruhe den akademischen Grad „Diplom-Geologe“ bzw. „Diplom-Geologin“ (abgekürzte Schreibweise „Dipl.-Geol.“).

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von acht Semestern je nach Fächerwahl 152 bis höchstens 173 Semesterwochenstunden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Vorlesungsbeginn des 5. Fachsemesters abzuschließen. Ist sie nicht bis zum Vorlesungsbeginn des 7. Fachsemesters abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, daß der Student die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag des Kandidaten der Prüfungsausschuß.

(3) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung anfallenden Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Dem Prüfungsausschuß gehören 5 Mitglieder an. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt 1 Jahr, für die übrigen Mitglieder 3 Jahre.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus 3 Professoren, einem Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes im Sin-

ne von § 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des UG sowie einem Studenten mit beratender Stimme. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen und der Studienpläne. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen, sofern sie im öffentlichen Dienst stehen, der Amtsverschwiegenheit. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses ist durch den Vorsitzenden, die nicht im öffentlichen Dienst stehenden Beisitzer sind durch den jeweiligen Prüfer mündlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) In Angelegenheiten des Prüfungsausschusses, die eine an einer anderen Fakultät zu absolvierende Prüfungsleistung betreffen, ist auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses ein fachlich zuständiger und von der betroffenen Fakultät zu benennender Professor hinzuzuziehen; er hat in diesen Punkten Stimmrecht.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer als Professor, Hochschul- oder Privatdozent im entsprechenden Fach selbständige Lehrtätigkeit ausübt. Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren nicht in genügender Zahl als Prüfer zur Verfügung stehen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichartige Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei der Bestellung der Prüfer für die mündlichen Prüfungen und der Gutachter für die Diplomarbeit hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer oder Gutachter.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschul-

rahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen an der Universität Karlsruhe und an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen mit mindestens 8 Semestern Regelstudienzeit (ohne Industriesemester) im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende

Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die im Anhang bezeichneten Lehrveranstaltungen mit Erfolg absolviert hat,
3. wenigstens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Geologie eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist beim Prüfungsamt schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Ziff. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an dessen Stelle tretenden Unterlagen,
4. eine Erklärung, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat, über ein früheres Studium eines anderen Fachgebietes sowie darüber, ob er den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes

Studium vorliegt, ist der zuständige Fachvertreter zu hören.

(2) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die fachlichen Grundlagen erworben hat, die erforderlich sind, um das anschließende Fachstudium systematisch und mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Grundzüge

A. der folgenden Pflichtfächer:

- Geologie
- Mineralogie

B. von zwei der folgenden Wahlfächer:

- Anorganische Chemie
- Experimentalphysik
- Mathematik
- Technische Mechanik

(3) Die Prüfung im Pflichtfach Geologie umfaßt die beiden Teilgebiete Allgemeine Geologie und Paläontologie. Die Prüfung wird von den beiden Fachprüfern gemeinsam abgenommen.

(4) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt mündlich außer in den Fächern „Mathematik“ und „Technische Mechanik“. In diesen Fächern werden die Prüfungsleistungen in Form von Klausuren erbracht (vgl. § 11 Abs. 4 und 5).

§ 11 Durchführung der Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Dauer der Prüfungen in jedem Fach beträgt etwa 30 Minuten.

(2) Die mündlichen Prüfungen sind in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen. Dieser führt Protokoll über Hauptgegenstände und Ergebnisse der Prüfung. Das Protokoll ist von Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen und bei den Prüfungsakten zu verwahren. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.

(3) Bei der mündlichen Prüfung sind Studierende, die sich derselben Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zuzulassen. Aus wichtigen Gründen oder auf begründeten Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist nicht öffentlich.

(4) Im Prüfungsfach „Grundzüge der Mathematik“ wird „Höhere Mathematik für Bauingenieure I und II“ studienbegleitend durch die Klausur abgeprüft.

(5) Eine entsprechende Regelung wie in (4) gilt für das Prüfungsfach „Grundzüge der Technischen Mechanik“. Die Klausuren „Grundzüge der Technischen Mechanik I und II“ dauern jede etwa 100 Minuten.

§ 12 Bewertung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | | |
|---|-------------------|---|--|
| 1 | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die benoteten Leistungsnachweise (Scheine) im Prüfungsfach „Geologie“ können bei der Festsetzung der Prüfungsnote mitberücksichtigt werden, wenn die mündliche Prüfungsleistung zwischen zwei Noten liegt.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(5) Die Fachnoten und die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lauten bei einem Durchschnitt:

- | | |
|------------------|---------------|
| bis 1,5 | sehr gut; |
| über 1,5 bis 2,5 | gut; |
| über 2,5 bis 3,5 | befriedigend; |
| über 3,5 bis 4,0 | ausreichend. |

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Ist eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2, an welchem frühesten und spätesten Termin die Prüfung wiederholt werden kann.

(2) Über die nur in Ausnahmefällen mögliche zweite Wiederholung von Fachprüfungen in höchstens zwei Fächern entscheidet der Rektor. Als Entscheidungshilfe dient dem Rektor eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.

(2) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Fachprüfungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Fachprüfungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat und
2. die im Anhang bezeichneten Lehrveranstaltungen mit Erfolg besucht hat und
3. in dem Semester vor der Diplomprüfung an der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Geologie eingeschrieben ist.

- (2) Im übrigen gelten § 8 Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 und § 9 entsprechend.

§ 16 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) den mündlichen Prüfungen in vier Fächern;
b) der Diplomarbeit mit einer selbständigen geologischen Kartierung.

- (2) Prüfungsfächer sind

A. als Pflichtfächer:

- Regionale und Historische Geologie;
- Angewandte Geologie: Hydrogeologie oder Ingenieurgeologie

B. zwei der folgenden Wahlfächer:

- Petrologie;
- Geochemie und Lagerstättenkunde;
- Geophysik;
- Hydrogeologie oder Ingenieurgeologie (soweit nicht als Pflichtfach gewählt);
- Boden- und Felsmechanik;
- Wasserchemie;
- Wasserwirtschaft.

Die Fächer Wasserchemie und Wasserwirtschaft können nicht gleichzeitig als Wahlfächer gewählt werden.

- (3) Ein anderes vom Prüfungsausschuß zu genehmigendes, dem Umfang nach gleichwertiges Wahlpflichtfach ist möglich.

- (4) Der Kandidat kann sich in bis zu zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Prüfungsergebnis dieser Fächer wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, bei der Festsetzung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Der Antrag ist bei der Zulassung zur Diplomprüfung zu stellen.

§ 17 Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen dienen dem Nachweis, daß der Kandidat Probleme der einzelnen Fachgebiete selbständig beurteilen und in verständlicher Form erörtern kann.

- (2) Der Kandidat wird in jedem Prüfungsfach vom Prüfer einzeln in Gegenwart eines Beisitzers geprüft. Der Beisitzer führt Protokoll über die Hauptgegenstände und Ergebnisse der Prüfung; er ist vor der Festsetzung der Note zu hören.

- (3) Die Prüfungsdauer beträgt etwa 45 Minuten je Fach.

- (4) Die mündlichen Prüfungen sind innerhalb eines halben Jahres nach Anmeldung zur Diplomprüfung abzulegen. Der Zeitraum, in dem die Prüfungen abzulegen sind, kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Krankheit) verlängert werden.

- (5) Im übrigen gilt § 11 Abs. 3.

§ 18 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein geowissenschaftliches Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

- (2) Das Thema der Diplomarbeit wird innerhalb von einem Monat nach den bestandenen mündlichen Prüfungen vergeben. Über jahreszeitlich bedingte Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, Hochschul- und Privatdozenten (vgl. § 5 Abs. 1) vergeben und betreut werden. Thema der Arbeit und Datum der Vergabe werden dem Prüfungsausschuß vom Betreuer angezeigt und sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann selbst Vorschläge für das Thema machen.

- (4) Die Diplomarbeit muß vom Zeitpunkt der Vergabe an in sechs Monaten abgegeben werden. Eine Verlängerung um höchstens drei Monate ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

- (5) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Diplomarbeit außerhalb der Fakultät für Bio- und Geowissenschaften angefertigt werden, wenn die Betreuung nach Abs. 3 gewährleistet bleibt.

- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in 3 Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (2) Die Diplomarbeit wird von dem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten, der die Arbeit ausgegeben hat und von einem zweiten, vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Gutachter beurteilt. Einer der Gutachter muß Professor sein. Wird die Arbeit von einem Gutachter mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie noch von einem dritten Gutachter zu beurteilen. In diesem Fall entscheidet die Mehrheit der Gutachter über die Annahme der Arbeit.

(3) Ist die Arbeit angenommen, so entscheidet bei nicht übereinstimmender Benotung der Prüfungsausschuß im Rahmen der Notenvorschläge über die endgültige Note.

§ 20 Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Die Diplomprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit doppelt gewertet.

(3) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

§ 21 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden (§ 13 gilt entsprechend). Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist nur einmal zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 22 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis, das die in den Einzelfächern und in der Diplomarbeit erzielten Noten, die Gesamtnote und den Titel der Diplomarbeit enthält. Das Zeugnis wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Abgabe der Diplomarbeit anzugeben.

(2) § 14 gilt entsprechend.

§ 23 Diplom-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplom-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Geologe“ bzw. „Diplom-Geologin“ beurkundet.

(2) Die Diplom-Urkunde wird vom Dekan und vom Rektor unterzeichnet und ist mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 26 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Wissenschaft und Kunst in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 31. August 1976, Amtsblatt Kultus und Unterricht 1976, S. 1959, und Änderung vom 4. Februar 1977, Amtsblatt Kultus und Unterricht 1977, S. 335, außer Kraft.

(3) Studierende der Geologie, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im 2. oder höheren Semester sind, können auf Antrag das Vordiplom nach der alten Prüfungsordnung ablegen.

Studierende der Geologie, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im 6. oder höheren Semester sind, können auf Antrag das Hauptdiplom nach der alten Prüfungsordnung ablegen.

Die in die vorliegende Fassung der Prüfungsordnung eingearbeiteten Änderungen sind am 23. November 1994 in Kraft getreten.

Studierende, die zu diesem Zeitpunkt im zweiten oder höheren Fachsemester im Diplomstudiengang Geologie an der Universität Karlsruhe immatrikuliert waren, können die Diplom-Vorprüfung auf Antrag nach den zuvor geltenden Bestimmungen ablegen.

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen im Diplomstudiengang Geologie an der Universität Karlsruhe immatrikuliert waren und die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt hatten, können die Diplomprüfung auf Antrag nach den bisher geltenden Bestimmungen ablegen. In diesem Fall muß die Diplomprüfung spätestens 4 Jahre nach Inkrafttreten der Änderung abgelegt werden.

Anhang

zur Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe
für den Studiengang Geologie

Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen in den einzelnen Fächern ist die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen.

Vordiplom

A. Pflichtfächer

I. Praktika, Übungen, Seminare

Geologie

1. Übungen zur Mineral- und Gesteinsbestimmung
2. Paläontologie II
3. Sedimentologie I
4. Karten und Profile
5. Unterseminar

Mineralogie

6. Übungen zur allgemeinen und speziellen Mineralogie
7. Mineralmikroskopie

Chemie

8. Vorlesung zur Anorganischen Chemie mit Seminar

II. Geländeübungen und Exkursionen

9. Geologischer Kartierkurs I
10. Geologische Exkursionen: mindestens 12 Tage
11. Mineralogische Exkursionen: mindestens 4 Tage.

B. Wahlfächer

Chemie

Anorganisches Anfängerpraktikum mit Seminar

Physik

Physikalisches Anfängerpraktikum

Mathematik

vgl. § 11 Abs. 4

Technische Mechanik

vgl. § 11 Abs. 5

Diplom

A. Geologische Pflichtfächer

I. Praktika, Übungen, Seminare

1. Sedimentologie II oder Sedimentologie III
2. Lagerstättengeologie
3. Ingenieurgeologisches Laborpraktikum
4. Hydrogeologische Übungen I und II
5. Oberseminar

II. Geländeübungen und Exkursionen

6. Geologischer Kartierkurs II
7. Geologische Exkursionen: mindestens 12 Tage
8. Ingenieurgeologische und hydrogeologische Exkursionen: mindestens 8 Tage

III. Vertieferrichtungen

9. Für Vertiefer in Ingenieurgeologie: Ingenieurgeologische Geländeübungen
10. Für Vertiefer in Hydrogeologie: Hydrogeologische Übungen III, IV und Geländeübungen

B. Wahlfächer (jeweils zwei Fächer)

Petrologie

Gesteinsmikroskopie
Mindestens 4 Exkursionstage

Geochemie - Lagerstättenkunde

Geochemisches und sedimentpetrographisches Praktikum
Mindestens 4 Exkursionstage

Geophysik

Laborpraktikum
Geophysikalisches Geländepraktikum

Boden- und Felsmechanik

Seminarvortrag
Projektstudie

Wasserchemie

Vorlesung und Übungen zur chemischen Technologie des Wassers

Wasserwirtschaft

Studienarbeit Wasserwirtschaft